



Beschlussvorlage

Vorlage: BV/0840/2018		Datum: 11.09.2018	
Oberbürgermeister			
Verfasser:	01.01-Büro des Oberbürgermeisters	Az.:	
Betreff:			
Zulässigkeitsentscheidung des Stadtrates über den Einwohnerantrag: „Koblenz braucht Wasser – für ein Hallenbad mit teilbarem 50m-Becken in Koblenz“			
Gremienweg:			
08.11.2018	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		
29.10.2018	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mehrheitl.
		<input type="checkbox"/> abgelehnt	<input type="checkbox"/> Kenntnis
		<input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> vertagt
	TOP	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
	öffentlich		

Beschlussentwurf:

1. Der Stadtrat stellt fest, dass für den gestellten **Einwohnerantrag** „Koblenz braucht Wasser – für ein Hallenbad mit teilbarem 50m-Becken in Koblenz“ nicht die erforderliche Anzahl von 2.000 gültigen Unterstützungsunterschriften vorgelegt wurde und er somit gemäß § 17 Abs. 3 Satz 3 GemO **unzulässig** ist.
2. Der Stadtrat **bewertet die eingereichten Unterschriften als eine Sammelpetition von Einzelpersonen im Sinne von § 16 b GemO.**
3. Der Stadtrat verweist die Behandlung der Sammelpetition zur weiteren Behandlung an den dafür **zuständigen Haupt- und Finanzausschuss.**

Begründung:

1. Sachverhalt

Die Initiative „Koblenz braucht Wasser – für ein Hallenbad mit teilbarem 50m-Becken in Koblenz.“ (siehe Anlage 01, Deckblatt Petition) fordert die Stadt Koblenz auf, den vom Stadtrat beschlossenen Entwurf eines Bäderkonzeptes in Teilen zu ändern:

anstelle eines 25m-Beckens mit 6 Bahnen
soll ein teilbares 50m-Becken und 10 Bahnen errichtet werden.

Die Initiative „Koblenz-Braucht-Wasser.de“ reichte mit Datum vom 21.08.2018 einen ersten Teil von handschriftlichen Unterstützungsunterschriften ein sowie eine Datei mit weiteren Unterstützern, welche in elektronischer Form über das Online-Portal openpetition gesammelt wurden. Am 10.09.2018 wurde ein zweiter Teil von handschriftlichen Unterstützungsunterschriften nachgereicht.

Als Vertreter des Einwohnerantrages bzw. der Petition „Koblenz braucht Wasser – für ein Hallenbad mit teilbarem 50m-Becken in Koblenz.“ sind Frau Britta Guttman, Herr Volker Kühn, Herr Alexander Ickenroth und Frau Elke Heisser benannt.

2. Fehlende formelle Zulässigkeit des Einwohnerantrages:

Die Zulässigkeit eines Einwohnerantrages beurteilt sich nach § 17 GemO.

Unter anderem sind nach § 17 Abs. 3 Satz 3 GemO dazu 2.000 Unterstützungsunterschriften von Bürgern und Einwohnern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, notwendig.

Im vorliegenden Fall wurden von den Initiatoren vorgelegt:

eigenhändige Unterschriften sowie

digitale Unterstützungserklärungen ohne eigenhändige Unterschrift.

Die **digitalen Unterstützungserklärungen**, welche über das Online Portal openpetition gesammelt wurden, **ersetzen nicht die erforderliche eigenhändige Unterschrift eines Unterstützers**. Dies hat zur Folge, dass diese digitalen Unterstützungserklärungen nicht als gültige Unterstützungsunterschriften gewertet werden können.

Ergebnis:

Die Anzahl der vorgelegten gültigen eigenhändigen Unterstützungsunterschriften beläuft sich nach Prüfung durch die Verwaltung auf insgesamt 716.

Somit fehlt es an der formellen Zulässigkeit des Einwohnerantrages.

3. Bewertung der Eingabe als Sammelpetition gemäß § 16b GemO

Nach § 16b GemO hat jeder das Recht sich mit Anregungen und Beschwerden aus dem Bereich der örtlichen Verwaltung an den Stadtrat zu wenden.

Nach herrschender Meinung ist es möglich, dass der Stadtrat einen unzulässigen Einwohnerantrag, der das notwendige Unterschriftenquorum nicht erreicht hat, in eine sogenannte Sammelpetition umzudeuten.

Für eine Behandlung einer an den Stadtrat gerichteten Petition ist nach der geltenden Zuständigkeitsregelung in der Stadt Koblenz der Haupt- und Finanzausschuss zuständig, d.h. dieser würde sich im Falle einer Umdeutung in eine Sammelpetition mit dieser zu befassen haben. Über die Behandlung sind dann die Petitionsvertreter zu unterrichten.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Stadtrat

die eingereichten Unterschriften als eine Sammelpetition von Einzelpersonen im Sinne von § 16 b GemO zu bewerten (Nr. 2 des Beschlusentwurfes) und

die als Sammelpetition bewerteten Unterschriften zur weiteren Behandlung an den dafür zuständigen Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen (Nr. 3 des Beschlusentwurfes).

Anlage 01: Deckblatt Petition „Koblenz braucht Wasser –für ein Hallenbad mit teilbarem 50m-Becken in Koblenz.“